



Martin Bangerter, Zentralpräsident

BEGRÜSSUNG

**«MAN SOLL DIE
DINGE SO NEHMEN,
WIE SIE KOMMEN.**

**ABER MANN
SOLLTE AUCH
DAFÜR SORGEN,
DASS DIE DINGE
SO KOMMEN WIE
MAN SIE NEHMEN
MÖCHTE.»**

*Curt Goetz,
Schauspieler und Schriftsteller*





Hans-Ulrich Bigler, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes

GRUSSBOTSCHAFT



«WEITSICHTIGE REFORMEN FÜR MEHR MITSPRACHE»

Statutenänderungen für eine zeitgemässe Verbandsstruktur



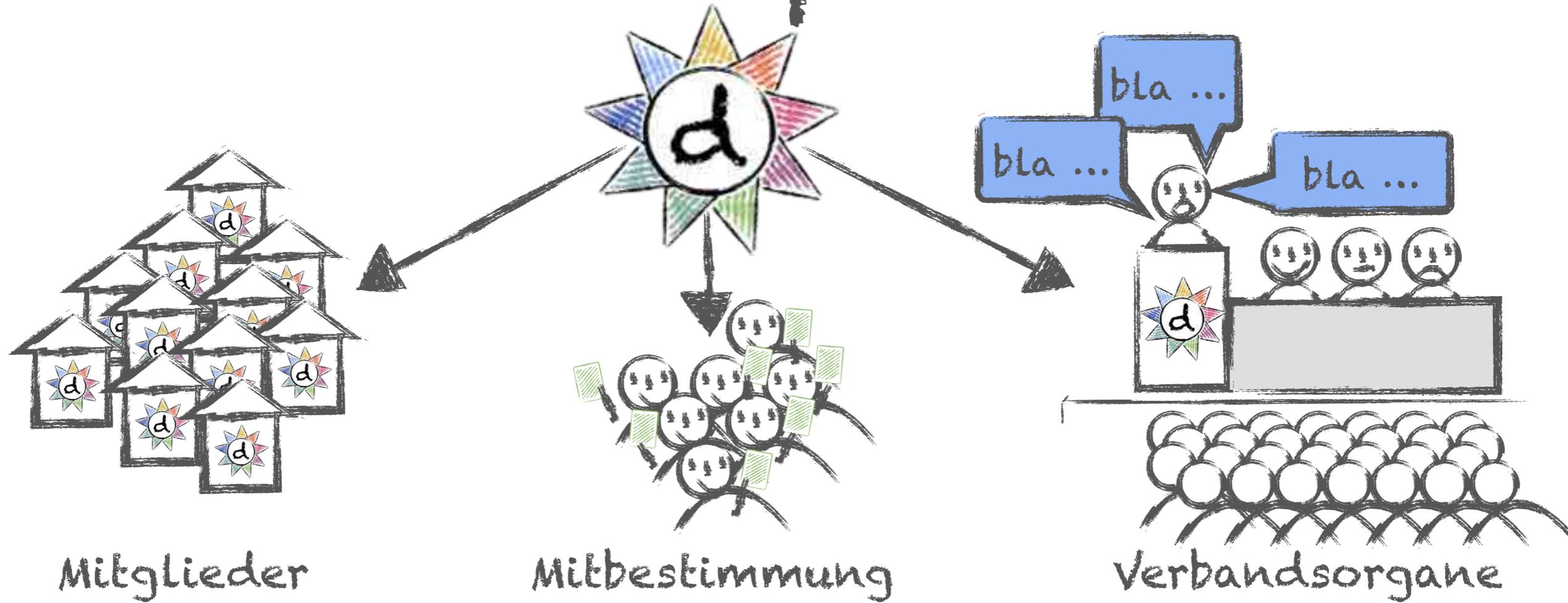
Vorgehen für die Beratungen:



Anträge des
Zentralvorstandes

- Erläuterung und
Diskussion der
Anpassungsvorschläge
abschnittsweise
(Mitglieder, etc.)
- Anschliessend
Abstimmung über alle

Drei Ansatzpunkte ...



Statutenanpassungen

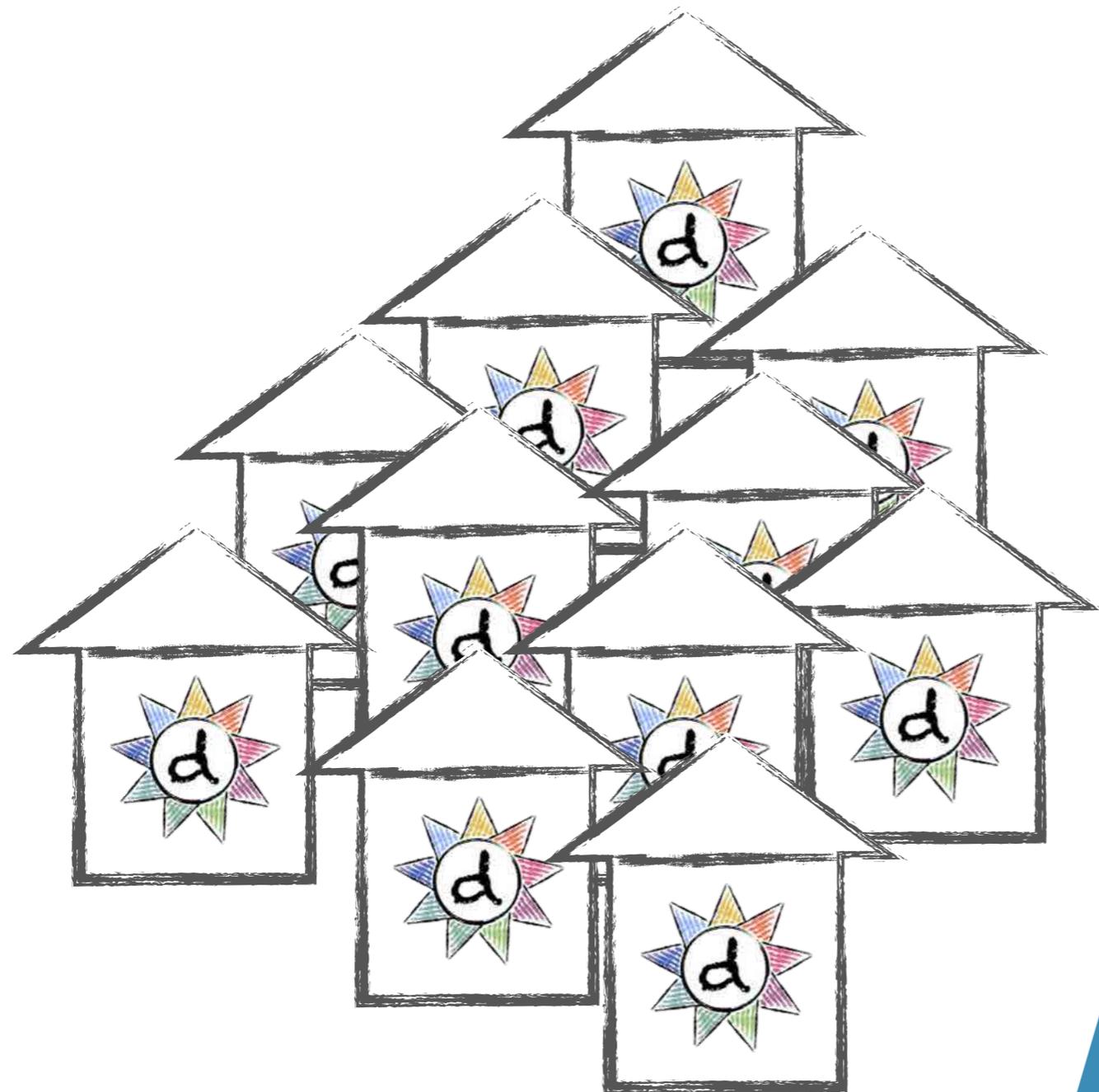
Umfrage

Es haben 129 Personen teilgenommen:

- 118 d und 11 f
- 2/3 Männer
- 64% ≤ 50-jährig
- 92% dipl. Drogist-/innen
- 67% Drogerie-Eigentümer
- 65% Inhaber der Betriebsbewilligung
- 10% Gruppierungsmanagement
- 19% Sektionsvorstandsmitglieder



III. Mitglieder

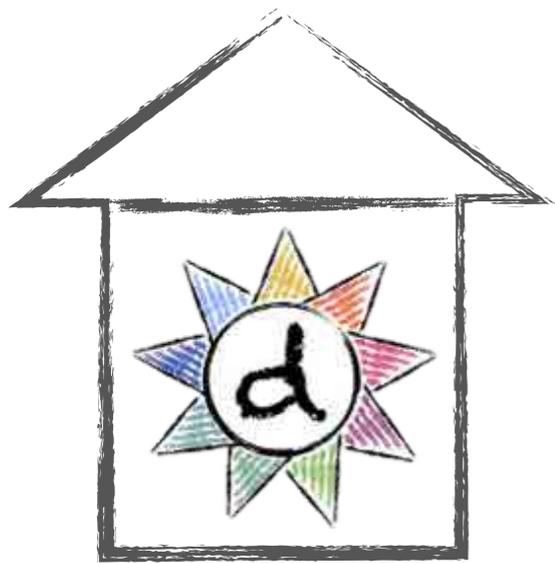




Diskussion an Schluss von «III. Mitglieder»

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none">a) Drogeriemitgliederb) Privatmitgliederc) Ehrenmitglieder	<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitglieder<ul style="list-style-type: none">- Firmenmitglieder- Personenmitgliederb) Passivmitgliederc) Ehrenmitglieder

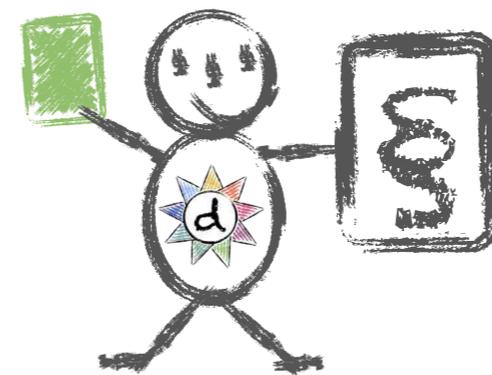
Aktivmitglieder - aktuell



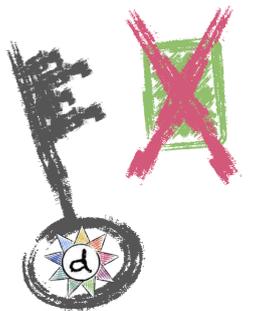
Aktivmitglied sind
Drogerien sowie
Apotheken mit dipl.
Drogist; natürliche
Personen können nicht
Aktivmitglied werden



Jeder Betrieb hat EIN
Stimmrecht an der
GV



Inhaber der Betriebsbewilligung
übt das Stimmrecht aus.
Der Eigentümer hat kein
Stimmrecht





Firmenmitglieder - NEU

Aufnahmekriterium ist die Bewilligung zum
Detailhandel mit Arzneimitteln (HMG Art. 30):



Firmenmitglieder - NEU

Aufnahmekriterium ist die Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln (HMG Art. 30):

«Wer Arzneimittel in Apotheken, Drogerien und andern Detailhandelsgeschäften abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung.»



Firmenmitglieder - NEU

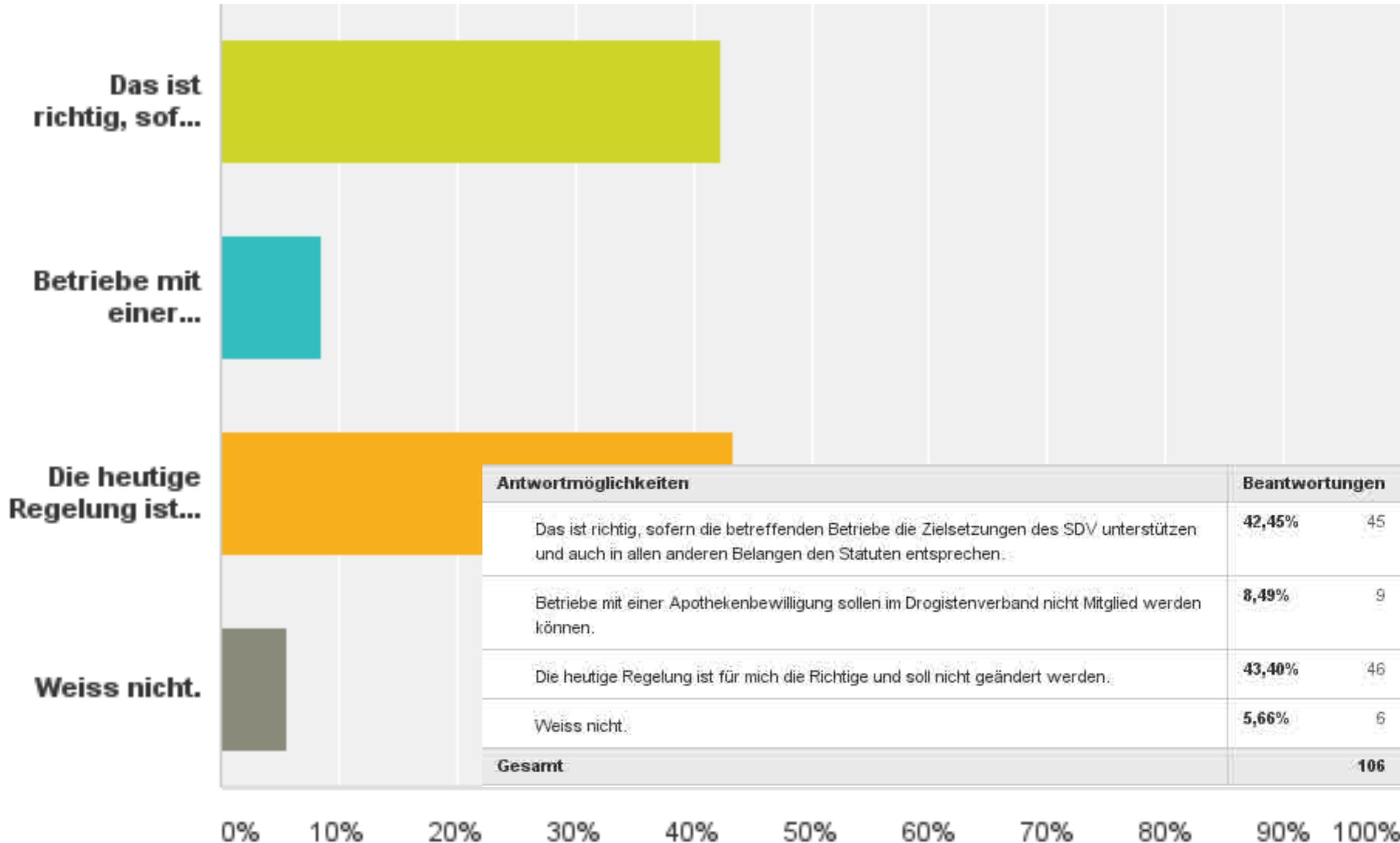
Aufnahmekriterium ist die Bewilligung zum
Detailhandel mit Arzneimitteln (HMG Art. 30):

Dient einer ersten Eingrenzung der
potenziell für eine Mitgliedschaft in
Frage kommenden Betriebe. Ob eine
Mitgliedschaft zustande kommt wird
erst anschliessend entschieden.

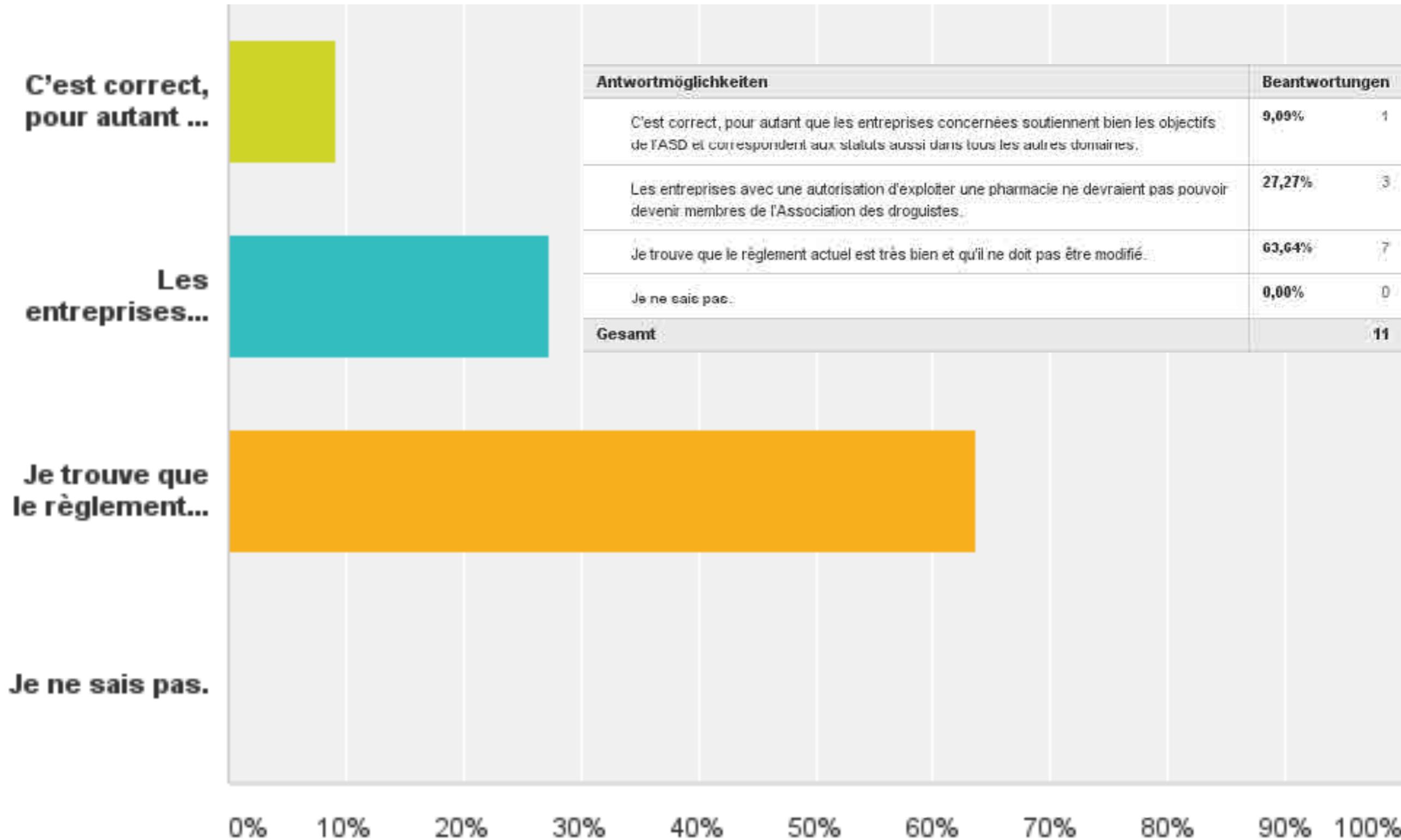
Umfrage

Q8: Anstelle der «Drogeriebewilligung» soll neu die **Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln (HMG Art. 30) ein zentrales Kriterium sein, ob ein Betrieb beim SDV Mitglied werden kann. Für die Aufnahme von Apotheken-Drogerien und Apotheken fällt das bisherige Kriterium, dass ein/-e diplomiert/-e Drogist/-in angestellt sein muss, weg. Was halten Sie von diesem Vorschlag?**

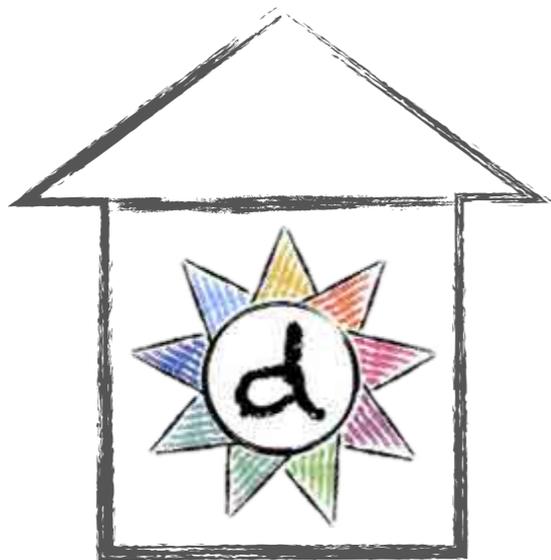
Umfrage



Sondage



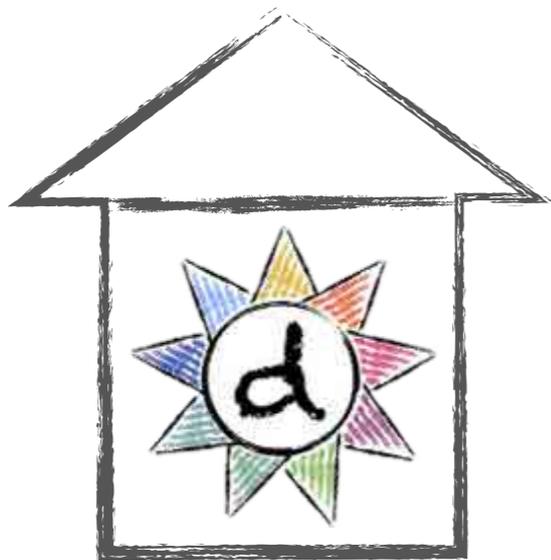
Firmenmitglieder - NEU



FIRMENMITGLIED:

Betriebe mit Bewilligung
nach Art. 30 HMG können
Aktivmitglied werden

Firmenmitglieder - NEU



FIRMENMITGLIED:
Betriebe mit Bewilligung
nach Art. 30 HMG können
Aktivmitglied werden



Jeder Betrieb hat **ZWEI**
Stimmrechte an der GV

Firmenmitglieder - NEU

Entweder so ...



Der Eigentümer kann, beide Stimmrechte seiner Betriebe den Inhabern der Betriebsbewilligung belassen.

An der GV sind die Inhaber der Betriebsbewilligung mit zwei Stimmrechten vertreten.

Der Eigentümer hat - wie heute - kein Stimmrecht.

Firmenmitglieder - NEU

Entweder so ...



Der Eigentümer kann, beide Stimmrechte seiner Betriebe den Inhabern der Betriebsbewilligung belassen.

An der GV sind die Inhaber der Betriebsbewilligung mit zwei Stimmrechten vertreten.

Der Eigentümer hat - wie heute - kein Stimmrecht.

oder so ...



Der Eigentümer kann, je ein Stimmrecht seiner Betriebe für sich beanspruchen.

An der GV ist der Eigentümer und die Inhaber der Betriebsbewilligung mit je einem Stimmrecht pro Betrieb vertreten.

Firmenmitglieder – Beispiel

Dem **Eigentümer** (AG, GmbH, Einzelfirma, ...) gehören **drei Betriebe**. Alle werden **von je einem Geschäftsführer** geführt (= Inhaber der Betriebsbewilligung).

Der **Eigentümer** hat die **Wahl**. Er kann ...

Firmenmitglieder - Beispiel

Dem **Eigentümer** (AG, GmbH, Einzelfirma, ...) gehören **drei Betriebe**. Alle werden **von je einem Geschäftsführer** geführt (= Inhaber der Betriebsbewilligung).

Der **Eigentümer** hat die **Wahl**. Er kann ...

... entweder:

Alle **Stimmrechte** bei den **Geschäftsführern** lassen.



Firmenmitglieder - Beispiel

Dem **Eigentümer** (AG, GmbH, Einzelfirma, ...) gehören **drei Betriebe**. Alle werden **von je einem Geschäftsführer** geführt (= Inhaber der Betriebsbewilligung).

Der **Eigentümer** hat die **Wahl**. Er kann ...

... entweder:

Alle **Stimmrechte** bei den **Geschäftsführern** lassen.

... oder:

Je ein **Stimmrecht** pro **Betrieb** für sich beanspruchen.

Firmenmitglieder - Beispiel

Dem **Eigentümer** (AG, GmbH, Einzelfirma, ...) gehören **drei Betriebe**. Alle werden **von je einem Geschäftsführer geführt** (= Inhaber der Betriebsbewilligung).

Der **Eigentümer hat die Wahl**. Er kann ...

... entweder:

Alle **Stimmrechte bei den Geschäftsführern lassen**.

- **3 Geschäftsführer mit je 2 Stimmen**
- **Eigentümer kann nicht stimmen**

... oder:

Je **ein Stimmrecht pro Betrieb für sich beanspruchen**.

Firmenmitglieder - Beispiel

Dem **Eigentümer** (AG, GmbH, Einzelfirma, ...) gehören **drei Betriebe**. Alle werden **von je einem Geschäftsführer** geführt (= Inhaber der Betriebsbewilligung).

Der **Eigentümer** hat die **Wahl**. Er kann ...

... entweder:

Alle **Stimmrechte** bei den **Geschäftsführern** lassen.

- **3 Geschäftsführer** mit je **2 Stimmen**
- **Eigentümer** kann **nicht** stimmen

... oder:

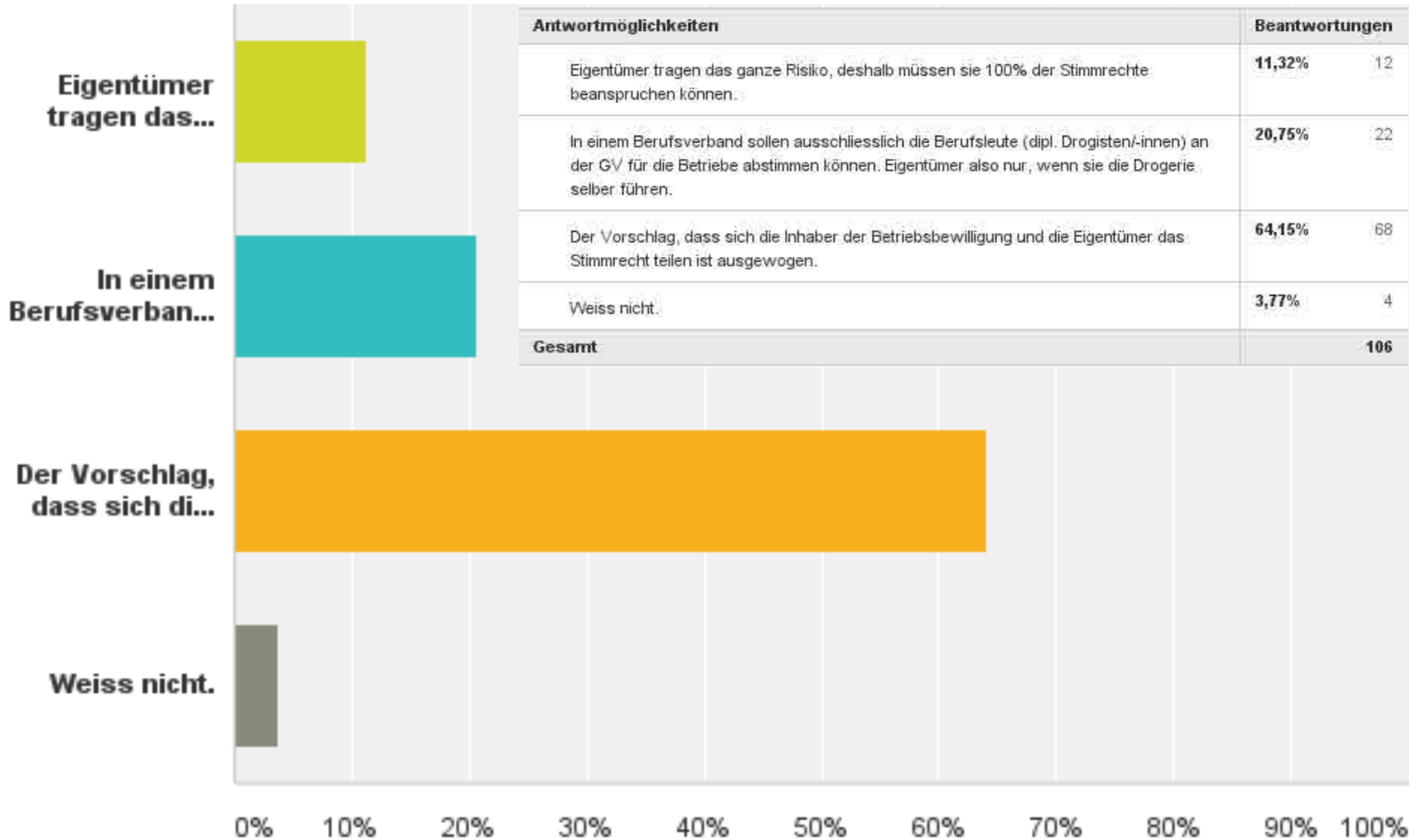
Je ein **Stimmrecht** pro **Betrieb** für sich beanspruchen.

- **3 Geschäftsführer** mit je **1 Stimme**
- **Eigentümer** mit **3 Stimmen**

Umfrage

Q7: Aktuell dürfen die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen an einer Generalversammlung **abstimmen. Die **Eigentümer** (Einzelunternehmer, AG, GmbH, ...) haben - ausser sie sind selber die Inhaber der Betriebsbewilligung - kein Stimmrecht. Zukünftig sollen die Eigentümer von Mitgliedsbetrieben 50% der Stimmrechte ihrer Betriebe selber beanspruchen können? Was denken sie darüber? Wählen Sie bitte die Antwort, die ihrer Meinung am ehesten entspricht:**

Umfrage



Antwortmöglichkeiten

Beantwortungen

Eigentümer tragen das ganze Risiko, deshalb müssen sie 100% der Stimmrechte beanspruchen können.

11,32% 12

In einem Berufsverband sollen ausschliesslich die Berufsleute (dipl. Drogisten/-innen) an der GV für die Betriebe abstimmen können. Eigentümer also nur, wenn sie die Drogerie selber führen.

20,75% 22

Der Vorschlag, dass sich die Inhaber der Betriebsbewilligung und die Eigentümer das Stimmrecht teilen ist ausgewogen.

64,15% 68

Weiss nicht.

3,77% 4

Gesamt

106

0%

10%

20%

30%

40%

50%

60%

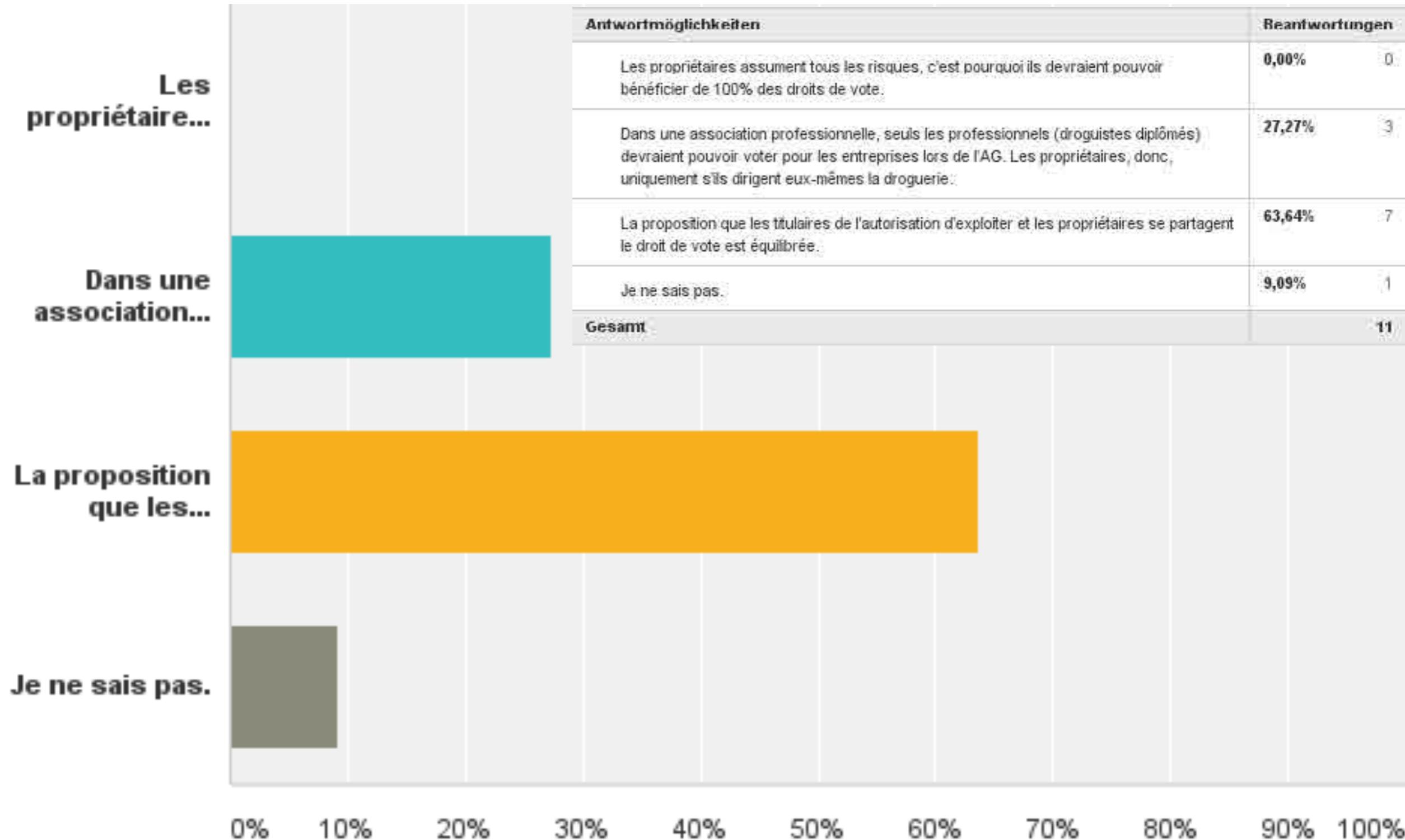
70%

80%

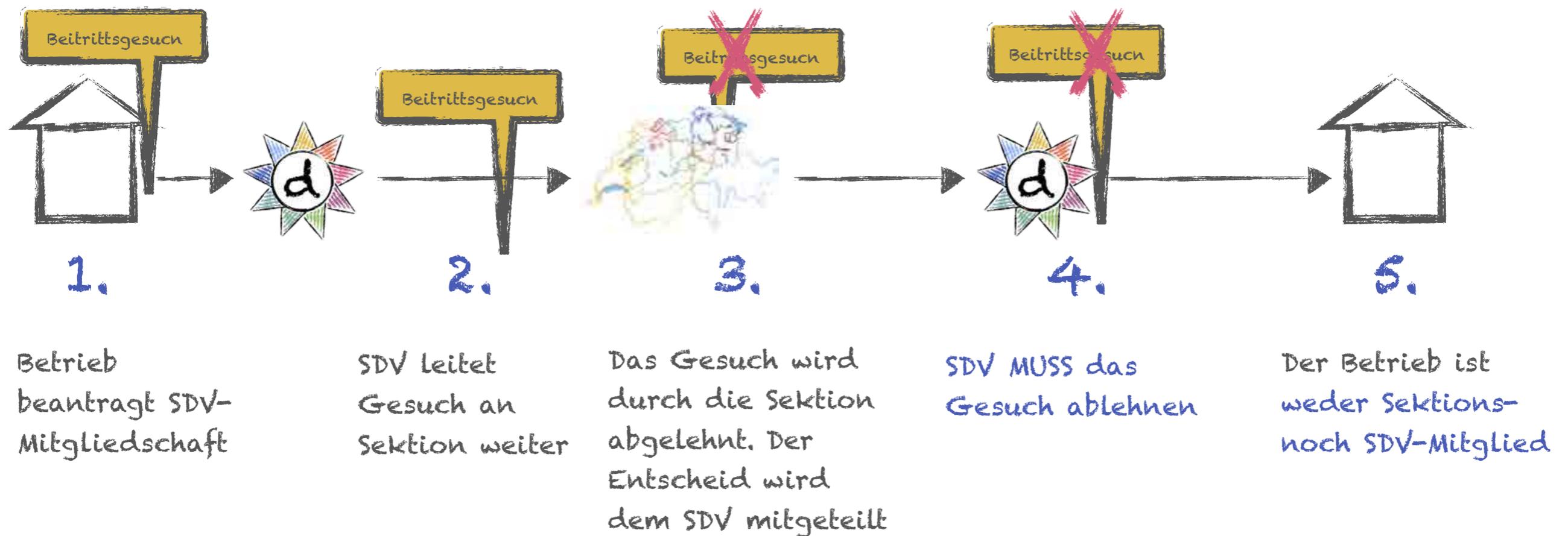
90%

100%

Sondage



Aufnahmeverfahren - aktuell



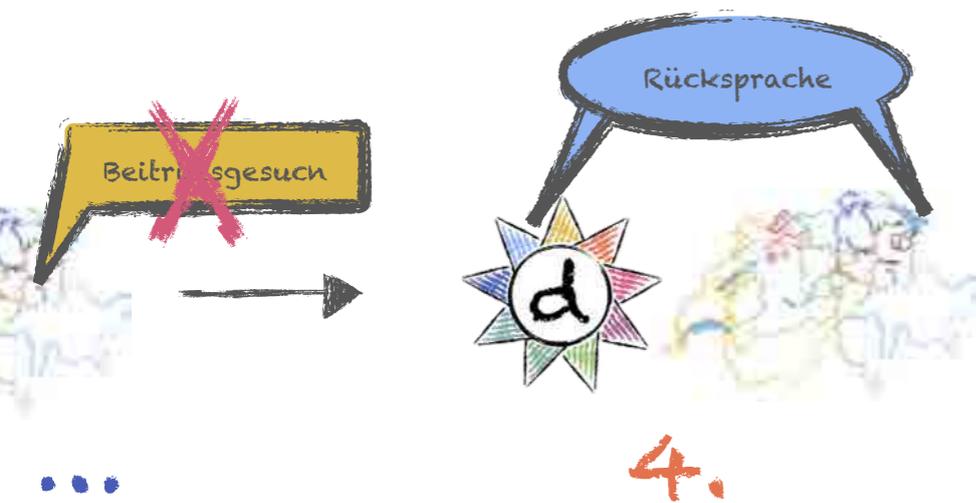
Aufnahmeverfahren - NEU



...

Schritte 1., 2. + 3.
wie wie vorher;
Das Gesuch wird
durch die
Sektion abgelehnt

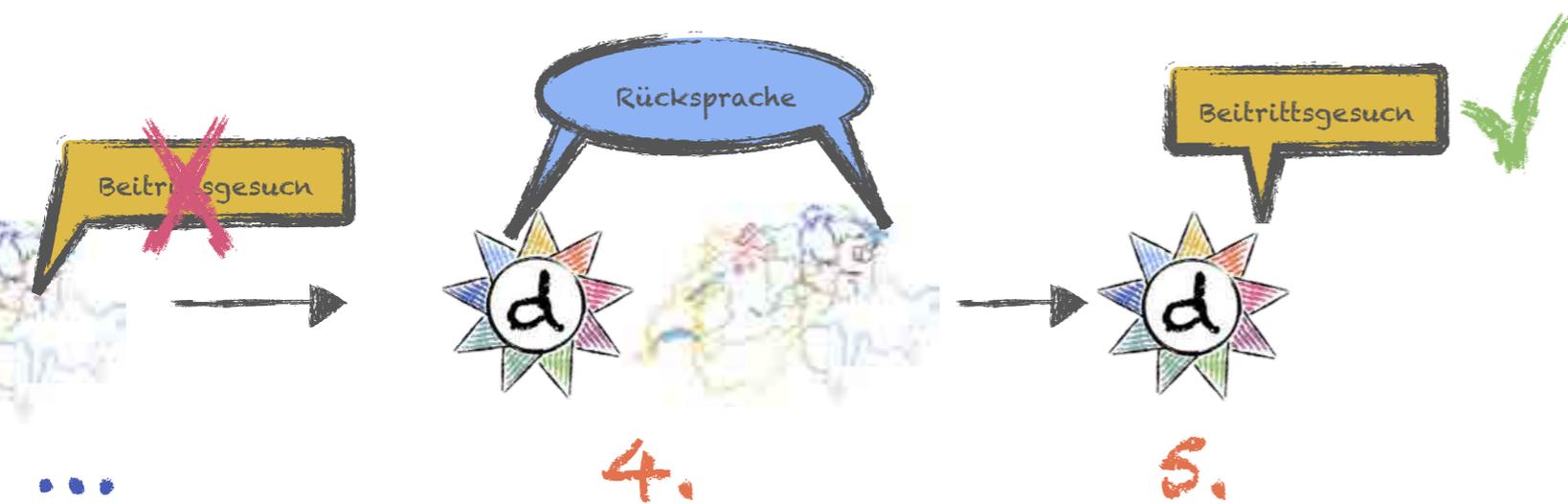
Aufnahmeverfahren - NEU



...
Schritte 1., 2. + 3.
wie wie vorher;
Das Gesuch wird
durch die
Sektion abgelehnt

SDV nimmt
mit der
Sektion
Rücksprache

Aufnahmeverfahren - NEU

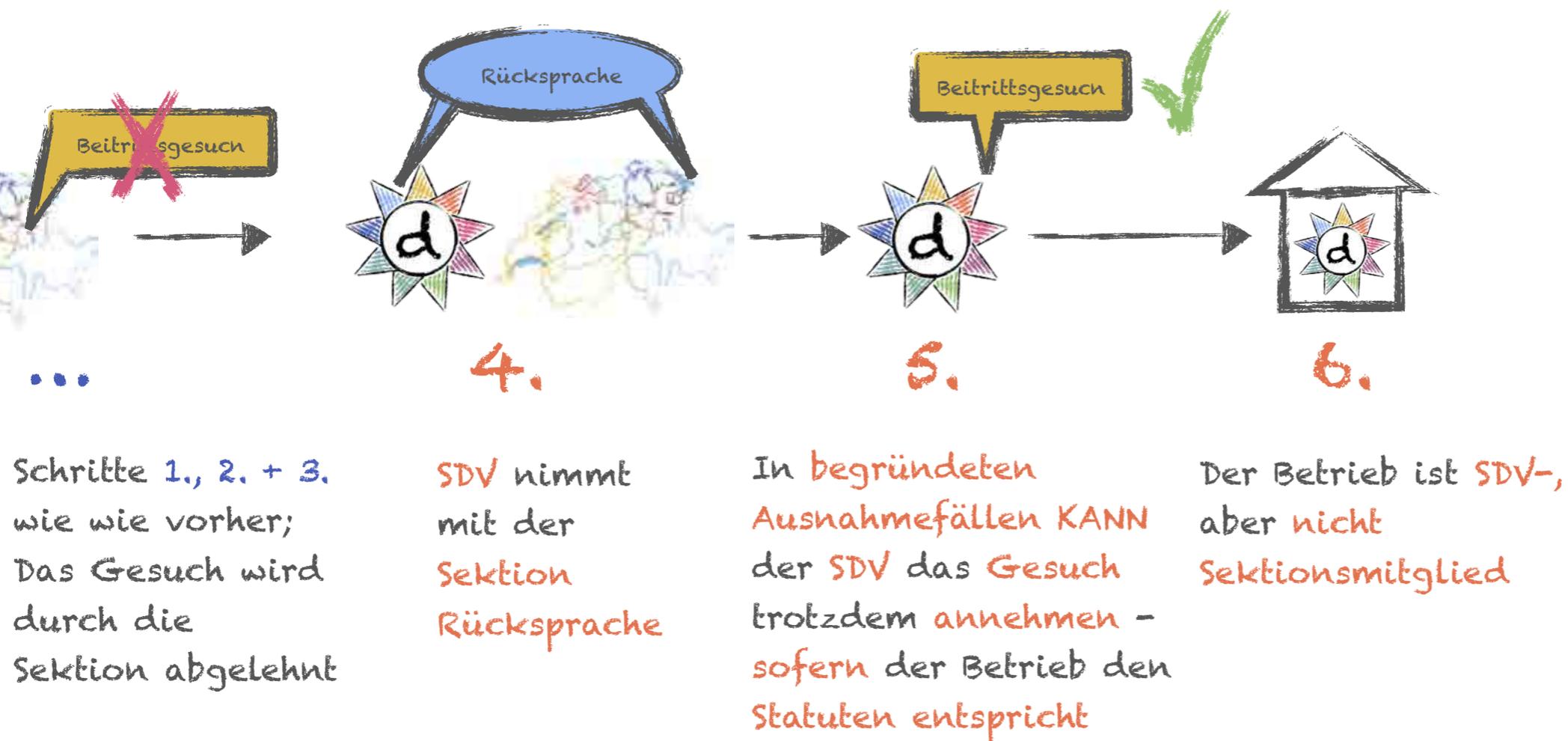


...
Schritte 1., 2. + 3.
wie wie vorher;
Das Gesuch wird
durch die
Sektion abgelehnt

SDV nimmt
mit der
Sektion
Rücksprache

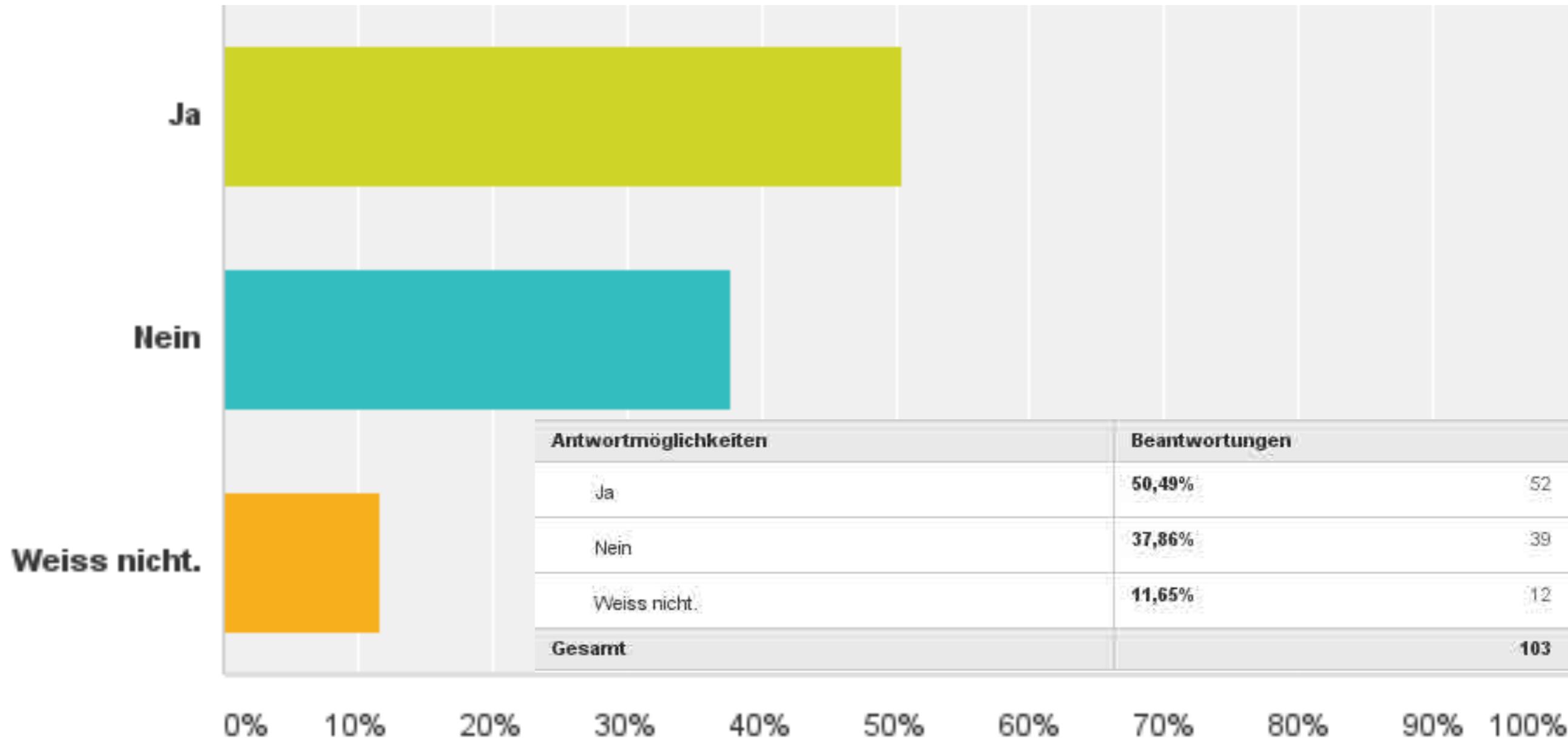
In begründeten
Ausnahmefällen KANN
der SDV das Gesuch
trotzdem annehmen -
sofern der Betrieb den
Statuten entspricht

Aufnahmeverfahren - NEU



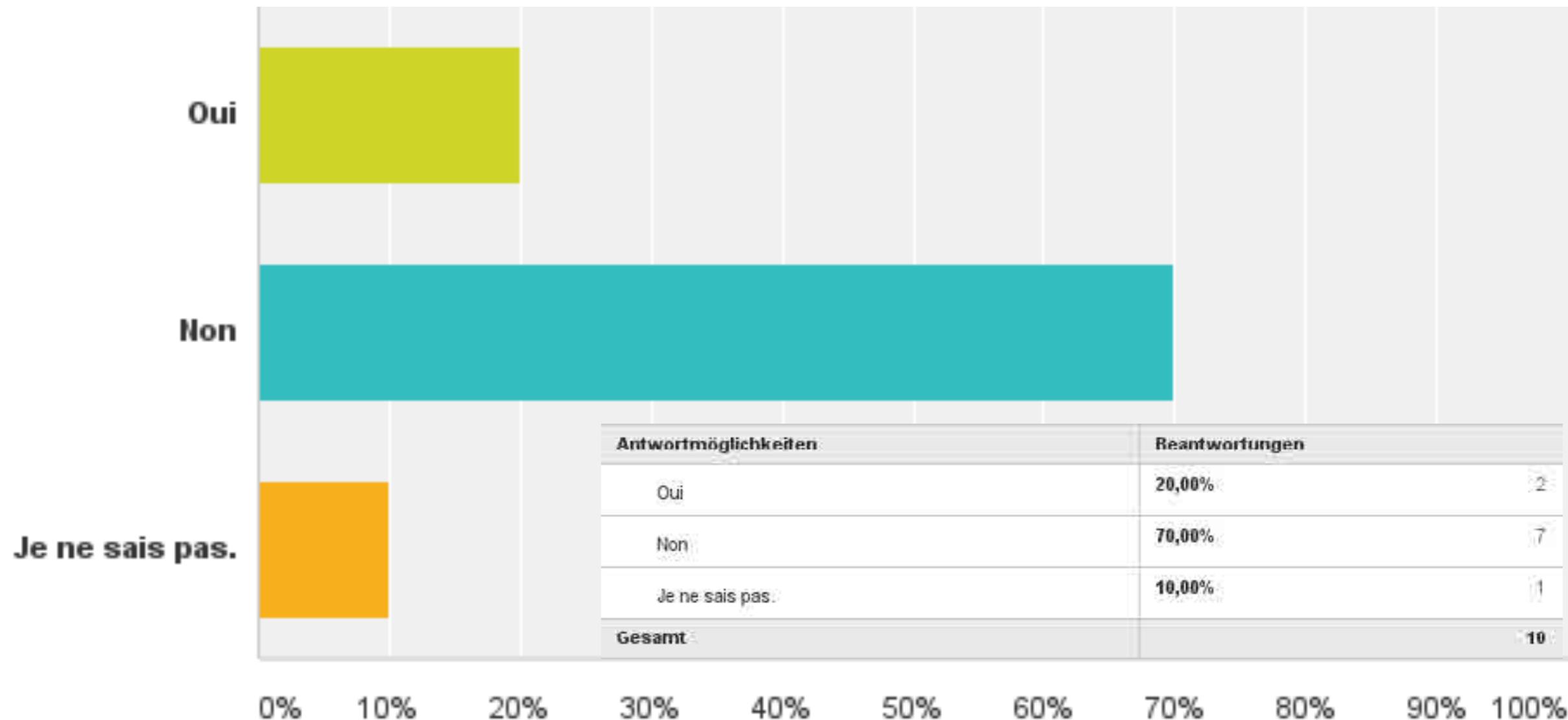
Umfrage

Q9: Stimmen sie dem Vorschlag zu, dass der Zentralvorstand in Ausnahmefällen auch Betriebe in den nationalen Verband aufnehmen kann, wenn diese nicht in die Sektion aufgenommen wurden?

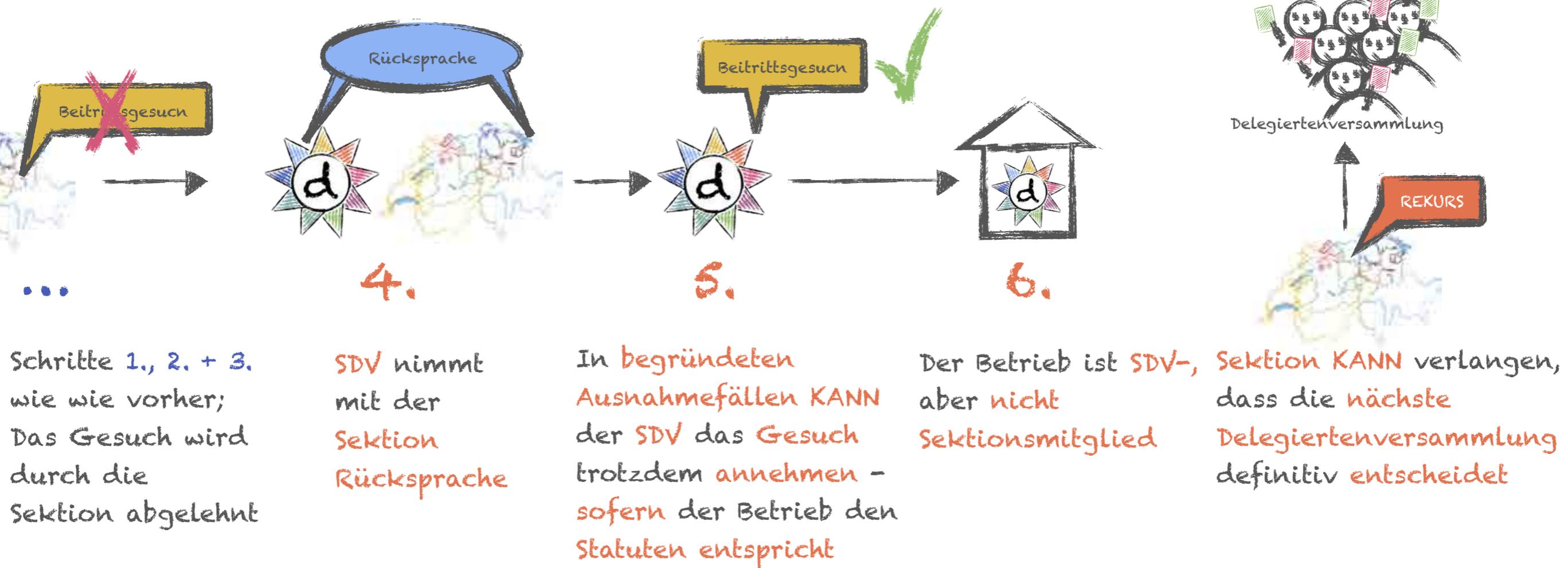


Sondage

Q9: Acceptez-vous la proposition que le comité central puisse aussi dans des cas exceptionnels admettre dans l'Association nationale une entreprise dont la demande n'a pas été acceptée par la section concernée?

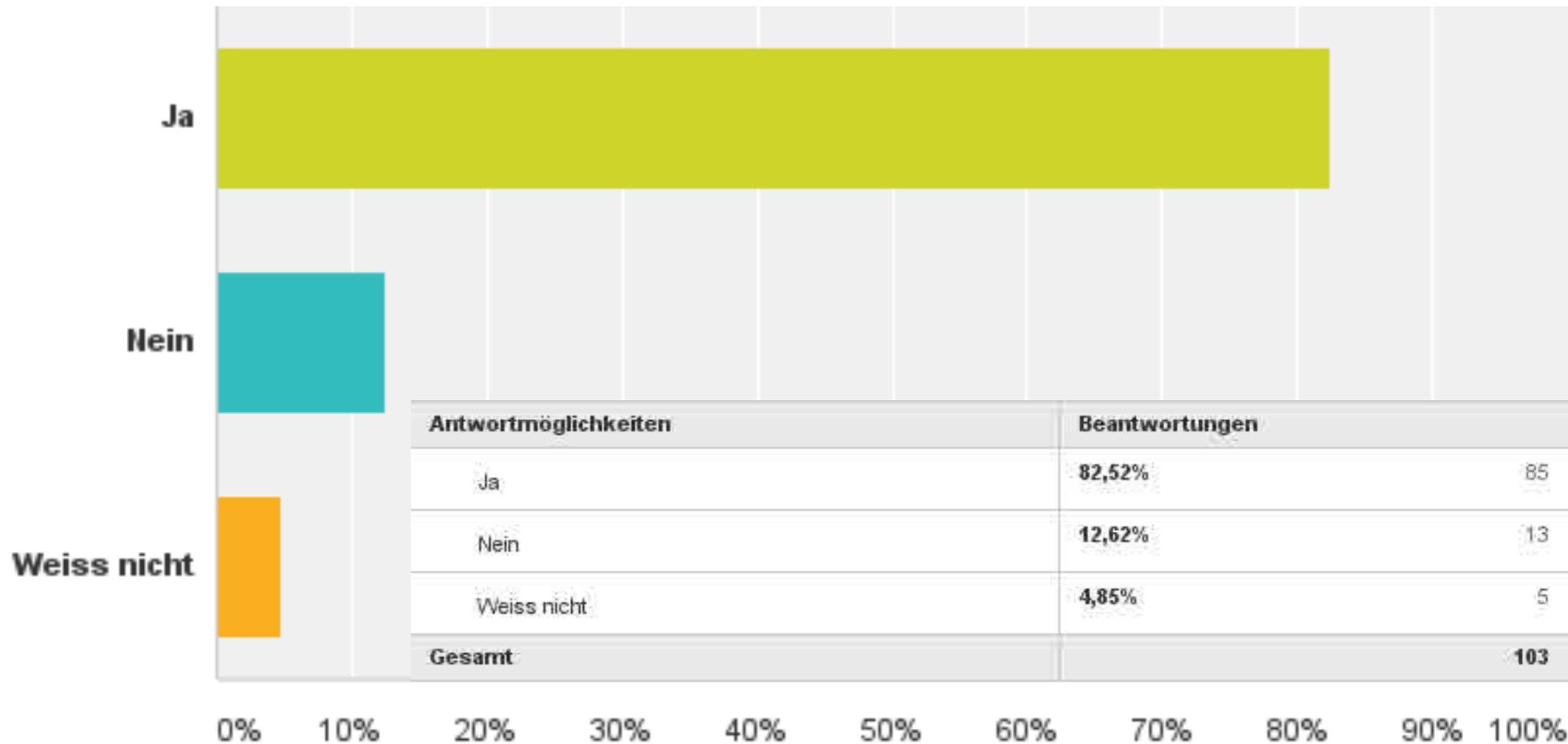


Aufnahmeverfahren - NEU



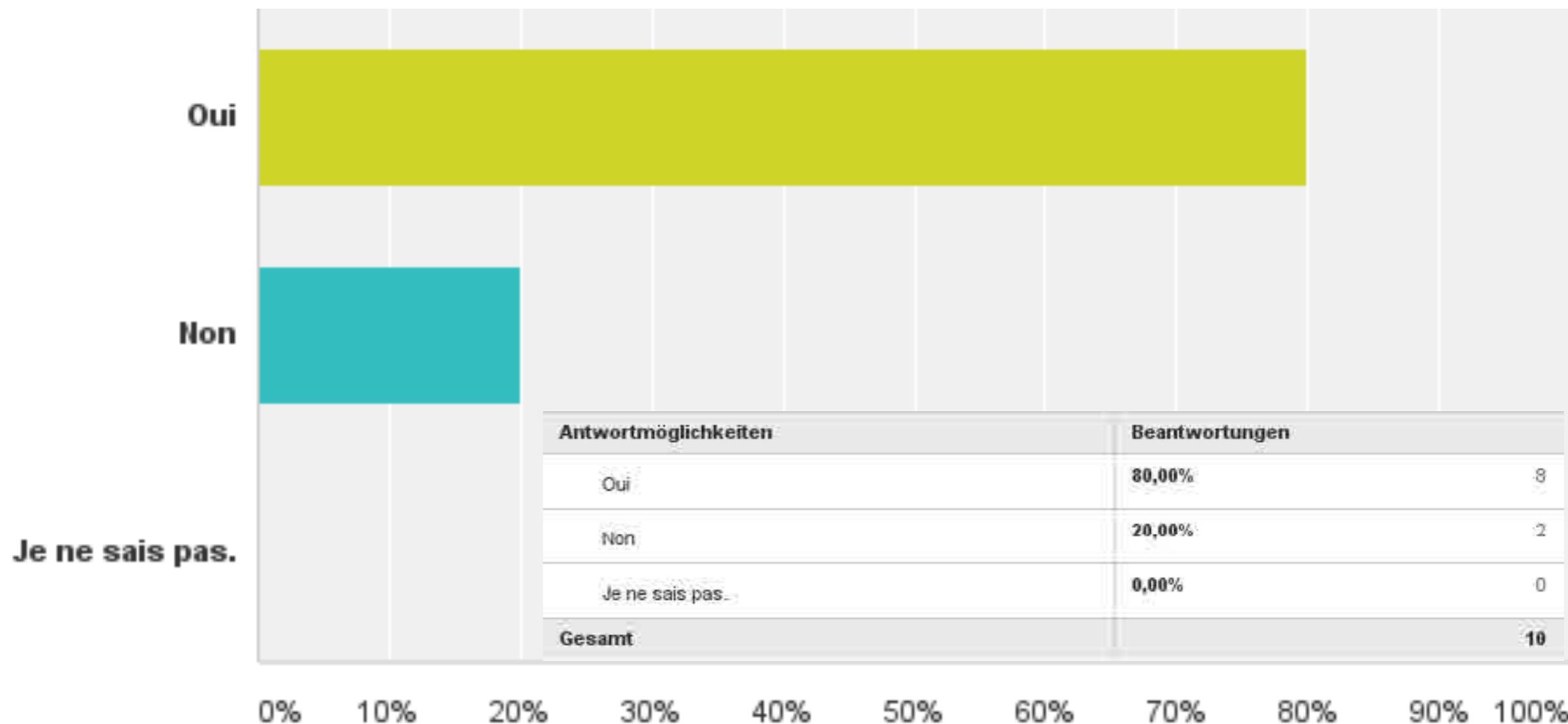
Umfrage

Q10: Sind sie der Meinung, das **Rekursrecht der Sektion** ist angebracht, wenn der Zentralvorstand einen Betrieb in den SDV aufnimmt, der durch die Sektion abgelehnt wurde?



Sondage

Q10: Estimez-vous que le droit de recours de la section est justifié si le comité central accepte au sein de l'ASD une entreprise qui a été refusée par la section?





Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 6 Drogeriemitglieder</p> <p>¹ Drogeriemitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche oder juristische Person werden, die Aktivmitglied einer Sektion ist. Sie muss sich über die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie ausweisen oder für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnen und Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Schweiz. Drogisten-Verbandes bieten können.</p> <p>² Die Drogerie hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen.</p> <p>³ Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der entsprechenden Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 6 Firmenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ Firmenmitglied kann jeder in der Schweiz ansässige Betrieb (natürliche oder juristische Person) werden, welcher</p> <ul style="list-style-type: none">a) über eine gültige Bewilligung für den Detailhandel mit Arzneimitteln gemäss <u>Artikel 30 des Heilmittelgesetzes</u> verfügt;b) Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes bietet;c) Aktivmitglied einer Sektion ist (vorbehältlich Absatz 4). <p>² Der Betrieb hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen.</p> <p>³ Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der zuständigen Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden</p>

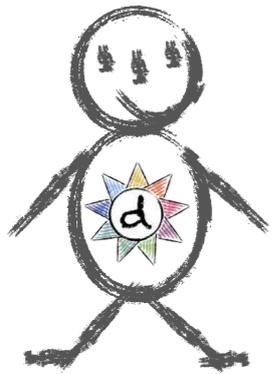


Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
	<p>⁴ Sofern ein Betrieb den Anforderungen dieser Statuten entspricht, kann der Zentralvorstand diesen ausnahmsweise auch dann in den Verband aufnehmen, wenn die Aufnahme in die zuständige Sektion verweigert wurde. Der Zentralvorstand nimmt vor seinem Entscheid mit dem Vorstand der Sektion bezüglich der Gründe für die Verweigerung Rücksprache und informiert die Sektion anschliessend schriftlich über seine Entscheidung. Der Betrieb kann aus dem Entscheid des Zentralvorstandes keine Mitgliedrechte oder andere Ansprüche gegenüber der Sektion ableiten und geltend machen.</p> <p>⁵ Entscheidet der Zentralvorstand den Betrieb in den Verband aufzunehmen, kann die Sektion innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids schriftlich beim Zentralvorstand beantragen, dass die nächste Delegiertenversammlung über die Mitgliedschaft des Betriebs im Verband definitiv und abschliessend entscheidet.</p> <p>⁶ Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung wird der Betrieb mit Ausnahme des Stimmrechts mit allen Rechten und Pflichten provisorisch in den Verband aufgenommen.</p> <p>⁷ Entscheidet die Delegiertenversammlung dem Betrieb die Aufnahme in den Verband zu verweigern, hat dies die Aufhebung der provisorischen Mitgliedschaft und den Ausschluss per Ende des Monats zur Folge. Über diesen Termin hinaus geleistete Beiträge werden <u>pro rata temporis</u> zurückerstattet. Für allfällige entstandene Schäden oder Nachteile, die dem Betrieb aus dem Ausschluss erwachsen, können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband oder der Sektion geltend gemacht werden.</p>



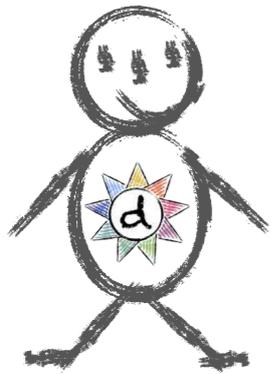
Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Händen der Generalversammlung
<p>Art. 6 Drogeriemitglieder</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Das Stimmrecht übt die gegenüber den Behörden verantwortliche Person aus.</p>	<p>Art. 7 Stimmberechtigung von Firmenmitgliedern [NEU]</p> <p>¹ Firmenmitglieder haben zwei Stimmrechte. Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden diese durch die gegenüber den Behörden verantwortliche Person wahrgenommen.</p> <p>² Sofern die gegenüber den Behörden verantwortliche Person und der Eigentümer des Betriebs nicht identisch sind, kann der Eigentümer die Hälfte der Stimmrechte aller seiner Betriebe in Anspruch nehmen. Die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen sind zu informieren. Eine weitere Übertragung oder Aufteilung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Stimmen, welche durch den Eigentümer wahrgenommen werden, sind bei natürlichen Personen von diesem selbst, bei juristischen Personen durch ein im Handelsregister eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auszuüben. Die für die Stimmausübung bevollmächtigte Person ist unter Angabe ihrer Funktion im Unternehmen und einer Liste aller Firmenmitglieder, die sich im Besitze des Eigentümers befinden, der Geschäftsstelle schriftlich und rechtmässig unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor den Abstimmung, zu melden. Die Vollmachterteilung erfolgt für sämtliche an diesem Termin vorzunehmenden Abstimmungen.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten haben, sofern die Stimmabgabe nicht offen an einer Generalversammlung erfolgt, Anspruch auf die Geheimhaltung ihrer Stimme gegenüber anderen Stimmberechtigten.</p> <p>⁵ Um die Einberufung einer Generalversammlung oder Entscheidungen auf dem Zirkularweg zu erwirken, trägt ein Firmenmitglied zum notwendigen Quorum bei, wenn entweder der Eigentümer oder die gegenüber den Behörden verantwortliche Person die Zustimmung des Betriebs schriftlich erteilen.</p>

Personenmitglieder - NEU



PERSONENMITGLIED:
Diplomierte Drogisten
können **Aktivmitglied**
des SDV werden

Personenmitglieder - NEU



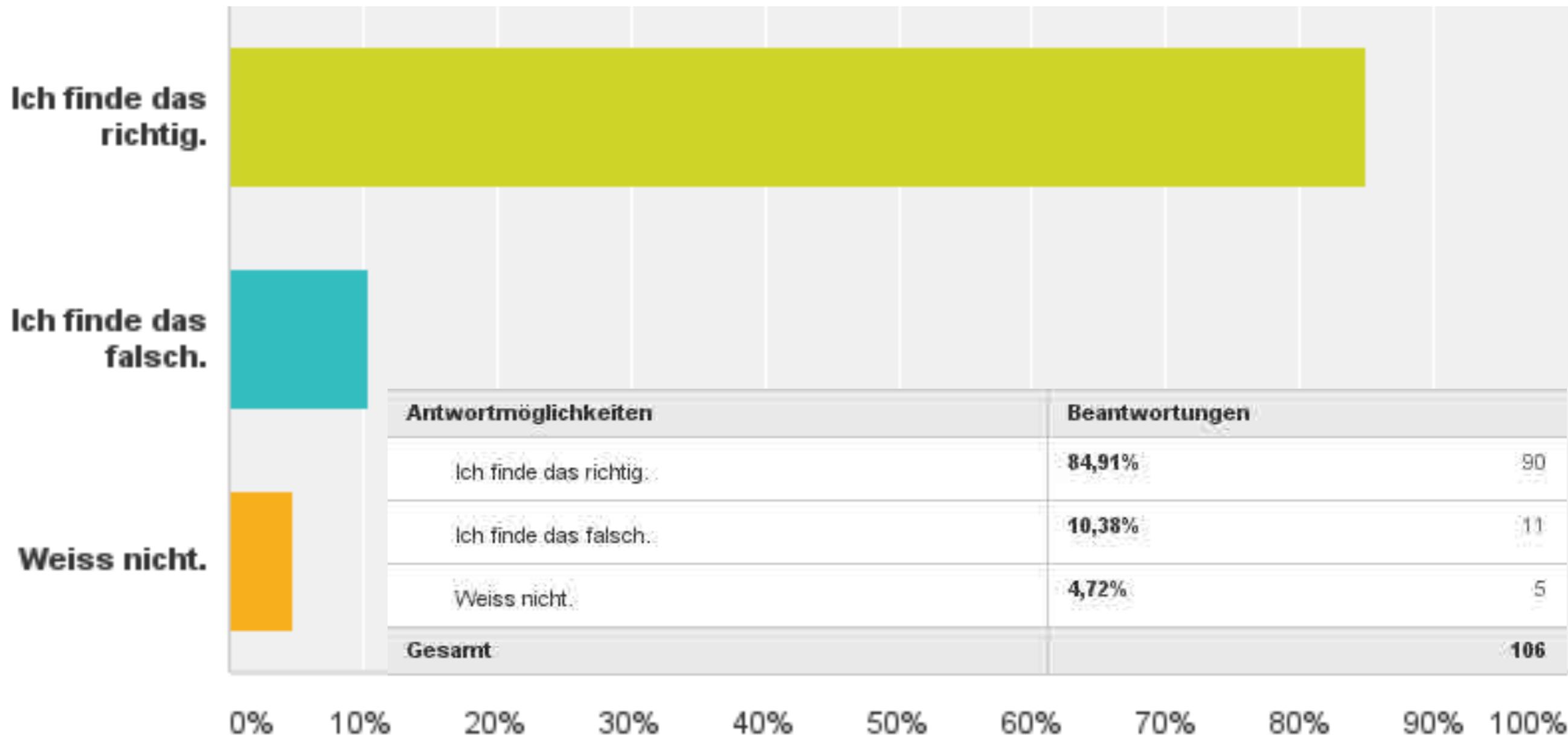
PERSONENMITGLIED:
Diplomierte Drogisten
können **Aktivmitglied**
des SDV werden



EIN eingeschränktes und
nicht übertragbares
Stimmrecht an der GV

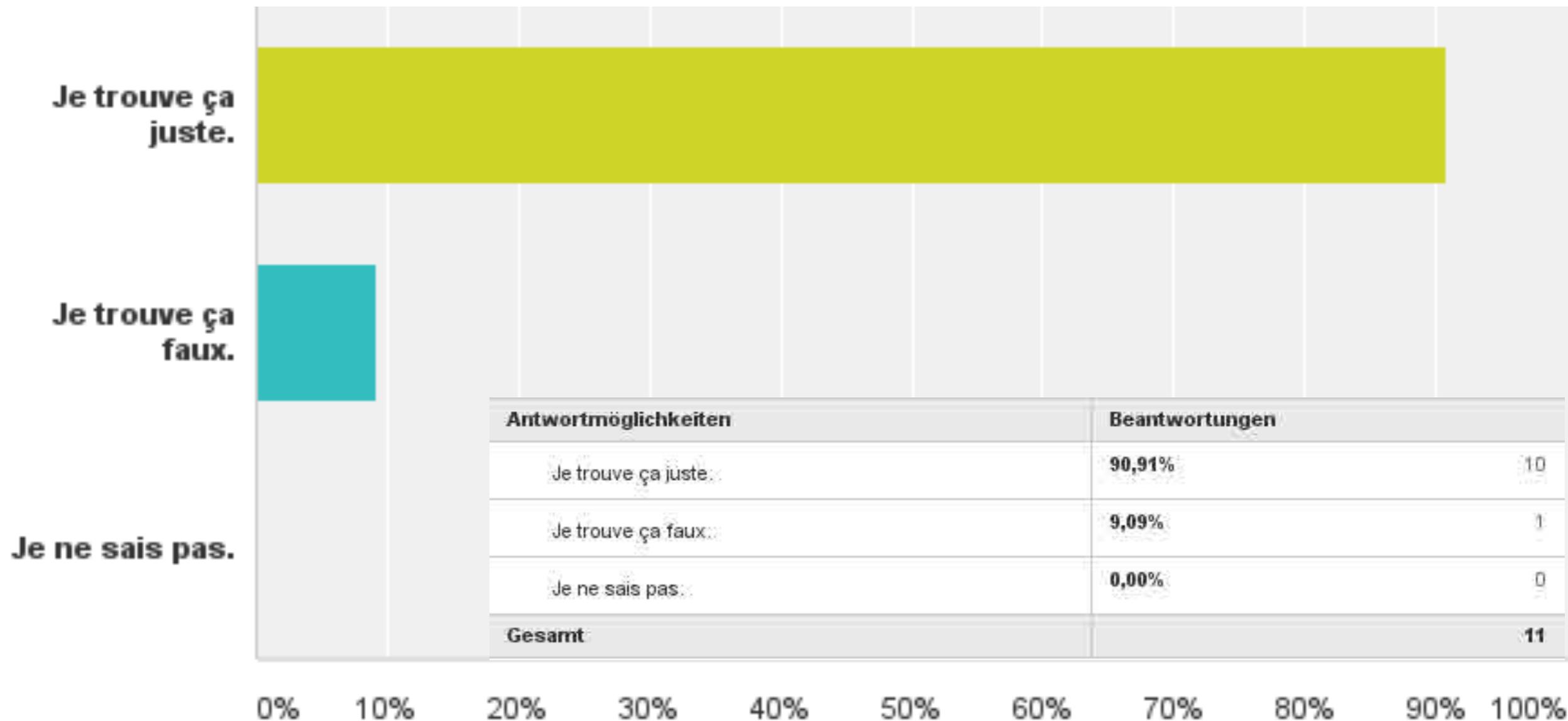
Umfrage

Q5: Diplomierte Drogistinnen und Drogisten sollen in Zukunft als «Personenmitglieder» Aktivmitglied des Schweizerischen Drogistenverbandes werden können. Was halten Sie davon?

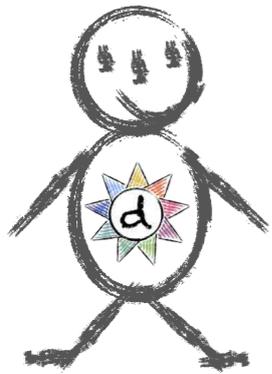


Sondage

Q5: Les droguistes diplômés pourront à l'avenir devenir membres actifs de l'Association suisse des droguistes en tant que «personnes membres». Qu'en pensez-vous?



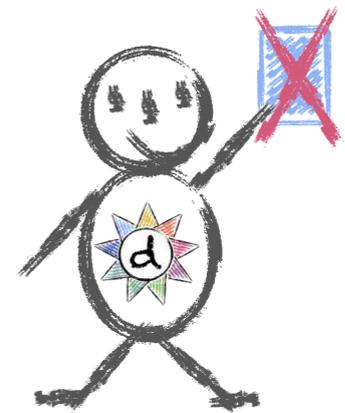
Personenmitglieder - NEU



PERSONENMITGLIED:
Diplomierte Drogisten
können **Aktivmitglied**
des SDV werden



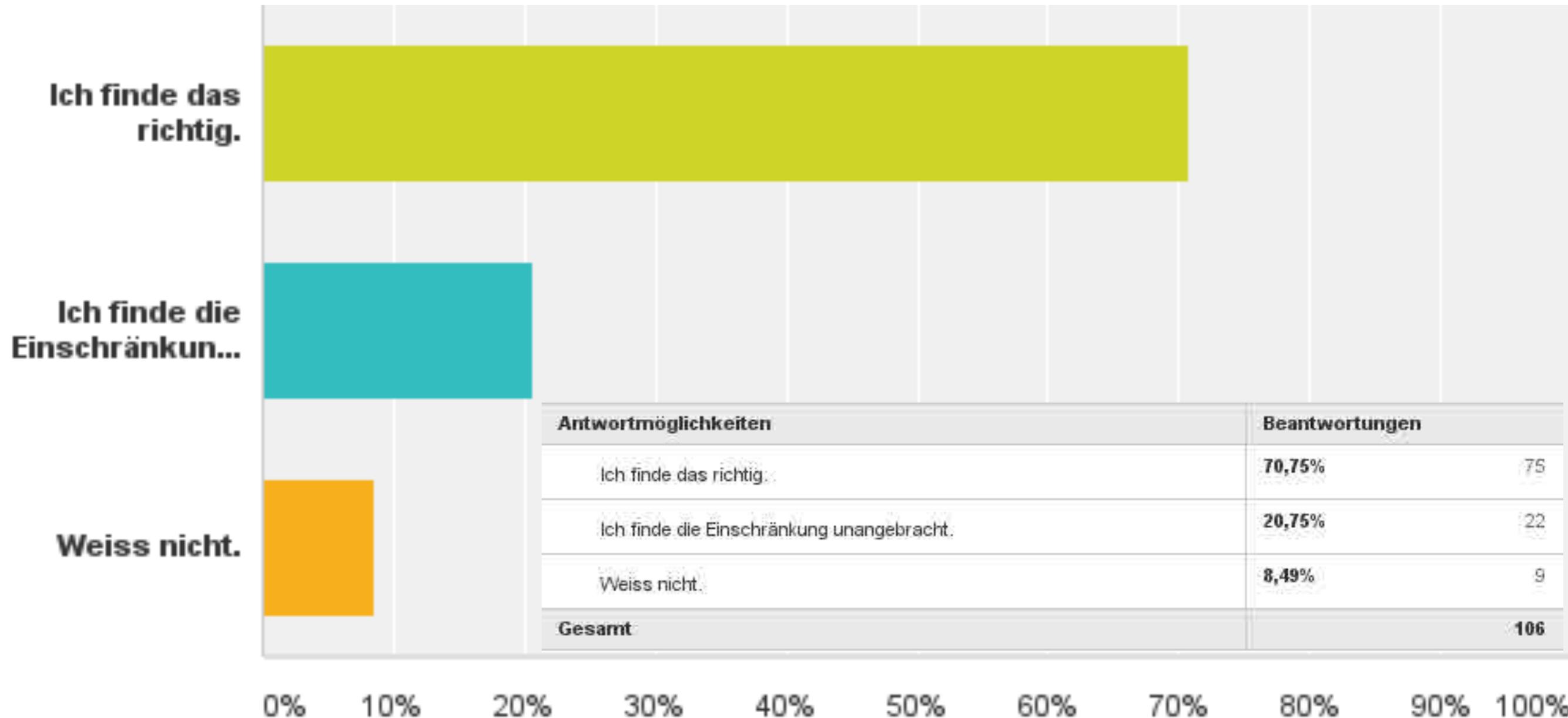
EIN eingeschränktes und
nicht übertragbares
Stimmrecht an der GV



Ist **nicht stimmberechtigt** bei
sozialpartnerschaftlichem oder
arbeitsrechtlichem Inhalt (GAV,
Mindestlohn, etc.) oder
Beitragsentscheid, den
Firmenmitglieder tragen

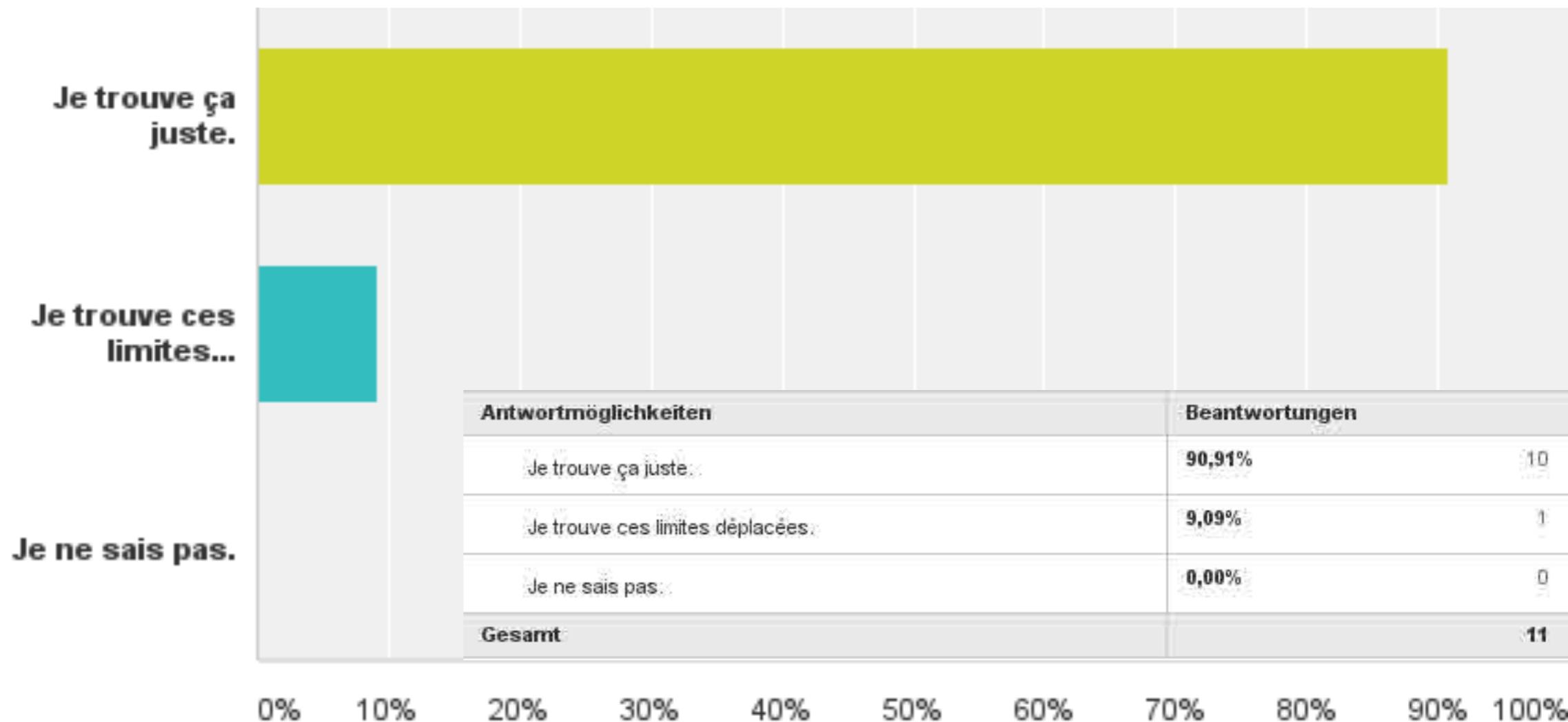
Umfrage

Q6: Der Zentralvorstand soll das **Stimmrecht der Personenmitglieder einzuschränken** können, wenn über Traktanden mit arbeitsrechtlichem und/oder sozialpartnerschaftlichem Inhalt oder über Beiträge, die ausschliesslich durch die Firmenmitglieder zur Erbringung sind abgestimmt wird. Wie finden sie das?



Sondage

Q6: Le comité central devrait pouvoir limiter le droit de vote des personnes membres quand il faut voter sur des points ayant trait au droit du travail et/ou au partenariat social ou sur des cotisations qui sont exclusivement à charge des entreprises membres. Qu'en pensez-vous?





Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Händen der Generalversammlung
	<p>Art. 8 Personenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ <i>Personenmitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person werden, die über ein Diplom als eidg. dipl. Drogist oder dipl. Drogist HF verfügt oder sich für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnet und die berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes respektiert</i></p> <p>² <i>Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.</i></p>
Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Händen der Generalversammlung
	<p>Art. 9 Stimmberechtigung von Personenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ <i>Personenmitglieder haben ein nicht übertragbares Stimmrecht.</i></p> <p>² <i>Der Zentralvorstand kann für Traktanden mit arbeitsrechtlichem und/oder sozialpartnerschaftlichem Inhalt (GAV, Löhne, Pensionskasse, etc.) oder über die Festsetzung von Beiträgen, die ausschliesslich durch die Firmenmitglieder getragen werden, das Stimmrecht der Personenmitglieder einschränken. Er kommuniziert dies mit den Abstimmungsunterlagen.</i></p>



Mitglieder – NEU

Die erwähnten Anpassungen haben zur Folge, dass andere Bestimmungen in den Statuten daran angeglichen werden müssen. Ausserdem sollen weitere kleinere Anpassungen vorgeschlagen werden:

- Privatmitgliedschaft (Statuten Art 7 Abs. 1):
Ehemalige Inhaber einer Drogerie können neu – als Personenmitglied – Aktivmitglied des Verbandes bleiben und sich an den Entscheidungen der GV weiterhin aktiv beteiligen. Diese Form der bisherigen Privatmitgliedschaft erübrigt sich somit.
- Erlöschen der Mitgliedschaft (Statuten Art. 10 Abs. 1 Bst. b)
Ein Austritt soll zukünftig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit per Ende Monat möglich sein (bisher nur per 30.6. bzw. 31.12).
- Sanktionen (Statuten Art. 11 Abs. 1)
Provisorischer Status soll aufgehoben werden, da die Delegiertenversammlung die dazu notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen hat und diese erfolgreich umgesetzt werden.



Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 7 Privatmitglieder</p> <p>¹ Drogeriemitglieder, die keine Drogerie mehr führen, können auf Gesuch hin durch Beschluss des Zentralvorstandes Privatmitglied werden.</p> <p>² Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Privatmitglieder aufgenommen werden.</p>	<p>Art. 10 Passivmitglieder</p> <p><i>¹ bisherige Statuten [gestrichen -> da durch Personenmitgliedschaft ersetzt]</i></p> <p>¹ Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>² Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.</p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 8 Ehrenmitglieder</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Drogeriemitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Drogeriemitglieder.</p>	<p>Art. 11 Ehrenmitglieder</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Firmen- oder Personenmitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Personenmitglieder und haben, sofern sie nicht schon im Besitze von Stimmrechten als Firmen- oder Personenmitglieder sind, ein Stimmrecht.</p>



Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none">a) Drogeriemitgliederb) Privatmitgliederc) Ehrenmitglieder	<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitglieder<ul style="list-style-type: none">- Firmenmitglieder- Personenmitgliederb) Passivmitgliederc) Ehrenmitglieder



Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 9 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Drogeriemitglieder Rechnung zu tragen.</p> <p>² [...]</p>	<p>Art. 12 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Firmenmitglieder Rechnung zu tragen.</p> <p>² [...]</p>
<p>Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>a) [...];</p> <p>b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder 31. Dezember an die Geschäftsstelle des SDV;</p> <p>c) Ausschluss.</p> <p>²⁺³ [...]</p>	<p>Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>a) [...];</p> <p>b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Monats an die Geschäftsstelle des SDV;</p> <p>c) Ausschluss.</p> <p>² [...]</p> <p>³ Die provisorische Mitgliedschaft eines Firmenmitglieds erlischt mit dem Nichtaufnahmeentscheid durch die Delegiertenversammlung</p> <p>⁴ [wie Abs. 3 bisherige Statuten]</p>

<p>Aktuelle Statuten Art. 11 Sanktionen</p> <p>¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, <u>Reglemente</u> oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss verfügen. [provisorisch in den Statuten: Er kann im Weiteren Mitgliedern, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis die Drogerie den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.]</p> <p>² Der Zentralvorstand kann in Absprache mit den Sektionen Mitglieder aus dem Verband ausschliessen welche:</p> <p>a) – c) [...];</p> <p>d) den Minimalanforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.</p> <p>³⁺⁴ [...]</p>	<p>Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung Art. 15 Sanktionen</p> <p>¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, <u>Reglemente</u> oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss <u>beschliessen</u>. [provisorisch in den Statuten: Er kann im Weiteren <u>Firmenmitgliedern</u>, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis <u>der Betrieb</u> den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.]</p> <p>² Der Zentralvorstand kann <u>in Absprache mit der Sektion</u> Mitglieder aus dem Verband ausschliessen, welche:</p> <p>a) – c) [...];</p> <p>d) <u>als Firmenmitglied</u> den Minimalanforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.</p> <p>³ <u>Der Ausschuss von Firmenmitgliedern erfolgt in Absprache mit der zuständigen Sektion.</u></p> <p>⁴⁺⁵ [wie Abs. 3+4 bisherige Statuten]</p>
<p>Aktuelle Statuten Art. 12 Publikation der Mutationen</p> <p>Aufnahmegesuche werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.</p>	<p>Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung Art. 16 Publikation <u>der Mutationen</u></p> <p>Aufnahmegesuche <u>von Firmenmitgliedern</u> werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert <u>30</u> Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.</p>